



Informationen zur Meldung besonderer Ereignisse an Sonderschulen

Die Sonderschulen sind im Rahmen der Aufsicht dazu verpflichtet besondere Ereignisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere epidemisch ansteckende Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, sowie besondere Ereignisse welche mittelbar oder unmittelbar zur Beeinträchtigung des Betriebes führen können, umgehend der zuständigen Fachperson, Volksschulamt (VSA) Kanton Zürich, zu melden.

Es gilt zu definieren, welche Vorkommnisse gemäss Punkt 12 der allgemeinen Vertragsbedingungen für Sonderschulen einer Meldepflicht unterliegen. Zu diesem Zweck erfolgt eine nicht abschliessende Auflistung besonderer Ereignisse in verschiedenen Kategorien, welche dem VSA zu melden sind. Die damit verbundene und notwendige Vorgehensweise wird im Anschluss beschrieben.

Nicht zu den Meldungen von besonderen Ereignissen gehören beispielsweise eine Adressmutation oder die Änderung der Rechtsform einer Trägerschaft. Diese Meldungen werden nicht unter der Meldung besonderes Ereignis, sondern von den Sonderschulen über das Portal VSA erfasst.

1. Interner Umgang der Sonderschulen mit besonderen Ereignissen

Um standardisierte Regeln und Abläufe zu gewährleisten, die zur Handlungssicherheit, Transparenz und Sensibilisierung im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen beitragen, benötigen die Sonderschulen Konzepte sowie sinnvolle Instrumente. Im Bereich des grenzüberschreitenden Verhaltens besteht die Möglichkeit, auf erprobte Instrumente aus der Praxis zurückzugreifen, deren Wahl den Sonderschulen freisteht.

2. Meldepflichtige besondere Ereignisse

Allgemein werden unter besonderen Ereignissen nicht alltägliche Ereignisse und Entwicklungen verstanden, die mittelbar oder unmittelbar zur Beeinträchtigung des Kindeswohls,



der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder des Schulbetriebs führen können. Auf dieser Grundlage lassen sich folgende meldepflichtigen Kategorien zusammenfassen. Die folgende Auflistung dient zur Orientierung und ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfall ist die zuständige Fachperson VSA zu kontaktieren.

a. Organisatorische oder betriebliche Vorkommnisse

- Wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen, der Trägerschaft oder der Tätigkeit der Sonderschule
- Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten: Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden – z.B. durch anhalten-de Unterbelegung oder durch eine andauernde unausgeglichene Einnahmen/Ausgaben-Situation
- Erhebliche personelle Ausfälle (z.B. gehäufte Kündigungen oder Krankheitsfälle), dadurch zu wenig ausgebildetes Personal vorhanden.
- Beschwerden seitens Eltern, Behörden oder anderen Personen über die Einrichtung (z.B. hinsichtlich der Betreuung, Beschulung oder Betriebsführung)
- Hygiene und Sicherheitsstandards weisen schwerwiegende Mängel auf

b. Grenzüberschreitendes Verhalten

i. Gefährdung der Schülerinnen und Schüler durch Leitungspersonen oder Mitarbeitende

- Sexuelle, physische und psychische Übergriffe
- Unzulässige disziplinarische Massnahmen
- Herabwürdigender Erziehungsstil
- Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gemäss UNO-Kinderrechtskonvention
- Gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer problematischen Gruppierung (z.B. Sekte oder extremistische Vereinigung)
- Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
- Drogen- oder Alkoholabhängigkeit von Leitungspersonen und Mitarbeitenden
- Psychische Erkrankungen von Leitungspersonen und Mitarbeitenden



ii. Gefährdungen durch Schülerinnen und Schüler gegenüber Mitarbeitenden oder Mitschülerinnen und Mitschülern

- Massives grenzüberschreitendes Verhalten
- Selbst- und Fremdgefährdungen
- Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen

iii. Straftaten bzw. Strafverfolgung der Leitungspersonen oder der Mitarbeitenden

iv. Epidemisch ansteckende Krankheiten, Unfälle mit schwerer Verletzungsfolge und Todesfälle von Schülerinnen und Schülern oder der Schulleitung und Mitarbeitenden

v. Medienrelevante Ereignisse oder Anschuldigungen

- Bedrohungen

vi. Katastrophenähnliche Ereignisse

- Brand
- Explosionen
- Sturmschäden, welche das Gebäude massiv beeinträchtigen
- Hochwasser

vii. Weitere Ereignisse

- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden (z.B. Baubehörde, Lebensmittelinspektorat, Stiftungsaufsicht)
- Einbruch

3. Vorgehensweise bei Meldung von besonderen Ereignissen

Die Meldung von einem besonderen Ereignis beinhaltet unter anderem Angaben zu den beteiligten Personen, detaillierte Angaben zum Vorfall inklusive Massnahmen und involvierten weiteren Fachpersonen, sowie Angaben zur Kommunikation intern und extern und Bearbeitung und Aufarbeitung des Ereignisses.

Die Meldung durch die Leitung der Sonderschule meldet das besondere Ereignis per Telefon oder schriftlich sofort oder zeitnah der zuständigen Fachperson Spä (in Abwesenheit über Sekretariat Spä mit Weiterleitung an stv. Fachperson Spä).



a. Meldung des besonderen Ereignisses durch die Leitungsperson der Sonderschule per Email oder Telefon

- Ort, Datum und Zeitpunkt des besonderen Ereignisses
- Kategorienzuweisung
- Beteiligte Personen

b. Detaillierte Angaben zum Vorfall

- Bei organisatorischen und betrieblichen Vorkommnissen:
- Darlegen der Situation, der möglichen Folgen und allfällig bereits getroffener Massnahmen
- Bei Vorkommnissen gemäss b-g: Vorgeschichte (wenn bekannt und im Zusammenhang mit Vorfall)
- Beschreibung des Vorfalls (inklusive der beteiligten Personen)
- Sofort ergriffene Massnahmen und geplante Massnahmen
- Informationen an weitere involvierte Stellen/Personen (bspw. Eltern)
- Miteinbezug von Blaulichtorganisationen, Ärzten und / oder weiteren Fachpersonen
- Massnahmen zur Bearbeitung und Aufarbeitung des Ereignisses mit den Betroffenen Personen (bspw. betreffende Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiter-de)
- Allenfalls strafrechtliche Prüfung bzw. Anzeige

Bei Feststellung eines aufsichtsrelevanten Ereignisses wird das VSA mit der Sonderschule (bei Sonderschulen und Heimpflegeangeboten in Absprache mit dem AJB) das Ereignis nach Ankündigung im Rahmen eines ausserregulären Aufsichtsbesuchs besprechen.

Bei Feststellung eines medienrelevanten Ereignisses wird das VSA den Stab Kommunikation VSA informieren. Eine Kontaktaufnahme seitens Stab Kommunikation mit den Leitungspersonen / Trägerschaft der betreffenden Sonderschule erfolgt bei Bedarf nur in Absprache mit der zuständigen Fachperson Spä.

Alle Meldungen von besonderen Ereignissen werden in jedem Fall vor einem regulären Aufsichtsbesuch in die Überprüfung miteinbezogen und bei Bedarf (unter anderem) als Schwerpunktthema anlässlich des Abschlussgespräches mit den Leitungspersonen und der Trägerschaft thematisiert (bei Sonderschulen und Heimpflegeangeboten in Absprache mit dem AJB).